

Amt für Berufsbildung, Mittel- und  
Hochschulen  
Bielstrasse 102  
4502 Solothurn

Solothurn, den 29. März 2008

## **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES GESETZES ÜBER DIE BERUFSBILDUNG (GBB)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) im Rahmen der Vernehmlassung Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich stützen wir die Stossrichtung der neuen Gesetzgebung, insbesondere die Vereinheitlichung der Berufsbildungssystematik, welche sich letztendlich auf die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie auf die Land- und Forstwirtschaft.

In vielen Branchen sind die Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge geregelt. Wo die Arbeitsbedingungen der Lernenden in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt ist, muss der Kanton die Einhaltung überprüfen. Im Sinne der Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, muss der Kanton ebenfalls im Rahmen des Lehrvertrags sicherstellen, dass die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes auf Bundesebene von 1996 umgesetzt sind.

Ebenfalls nehmen wir zur Kenntnis, dass im Gesetzesentwurf die Möglichkeit besteht, bei Bedarf weiterhin eine Anlehre anzubieten, wenn in den betreffenden Berufsfeldern keine zweijährige berufliche Grundausbildung (Attestausbildung) geführt wird.

Nachfolgend nutzen wir die Gelegenheit, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen, bzw. Ergänzungen vorzuschlagen:

### § 3. Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Diese Bestimmung steht unseres Erachtens im Widerspruch zum Bundesgesetz. Das Bundesgesetz **verpflichtet** den Kanton, Massnahmen zu ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten (BBG, Art. 12).

§ 3 muss daher lauten:

Der Kanton führt oder unterstützt für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten ...  
Ohne Kann-Formulierung, im Gegenteil: Brückenangebote sollten aktiv gefördert und unterstützt werden. Wichtig ist uns, dass diese Brückenangebote sowohl für die zweijährige Grundbildung (mit Berufsattest) als auch für die drei- bis vierjährige Grundbildung (Fähigkeitszeugnis) angeboten werden.

### **Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS**

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4501 Solothurn, Tel. 032 626 36 10, Fax 032 626 36 25  
Präsidium: Philipp Hadorn, Florastrasse 17, 4563 Gerlafingen, Tel. 079 600 96 70;  
hadphil@swissonline.ch

Es wäre zu überlegen, ob das Gesetz nicht bestimmen sollte, wer das Angebot definiert. Damit die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes (BBG, Art. 53, Absatz 2) in Anspruch genommen werden können, ist zudem zu prüfen, ob an die unterstützten Einrichtungen und Angebote weitere Anforderungen zu stellen sind (bedarfsgerecht, zweckmässig organisiert, mit ausreichenden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung).

Wir würden es begrüßen, wenn in der Botschaft das Verhältnis dieser Bestimmungen zu den entsprechenden Bestimmungen im Sozialgesetz erläutert würde (Stichwort .. Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche ..).

#### § 5 Lehrstellenangebot

Der Regierungsrat kann zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den Lehrstellen geeignete Massnahmen treffen.

Diese Bestimmung ist im Grundsatz nicht bestritten, soweit er auf Seite 8 erläutert wird. Nämlich dass Angebote für schulisch Schwächere zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung angeboten werden sollen, sowie ein Lehrstellennachweis geführt werden soll. Unklar ist, welche Massnahmen im Fall von Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt getroffen werden sollen. Wir verlangen genauere Erläuterungen zu diesen Massnahmen.

#### § 7 Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers

§ 7, Absatz 2: Der Regierungsrat beschliesst über ... [die Errichtung von Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers]

Bisher entschied der Kantonsrat über das Errichten von Lehrwerkstätten und Lehrateliers (BGS 416.111, § 23). Es ist dies in unseren Augen ein strategischer Entscheid, der weiterhin vom Kantonsrat gefällt werden sollte, da ja auch dieses Gremium die entsprechenden Kredite sprechen muss, damit die Institutionen geführt werden können. Das Gleiche gilt für das Führen von Vollzeitschulen. Der Regierungsrat soll Standorte festlegen sowie das Angebot, die Organisation und den Betrieb regeln.

§ 7, Absatz 2 soll lauten:

Der Kantonsrat beschliesst über deren Errichtung.

Neu, Absatz 3: Der Regierungsrat legt die Standorte fest und regelt Angebote, Organisation und Betrieb.

#### § 8 Anlehre

Wir befürworten die Absicht des Kantons die Möglichkeit beizubehalten, eine Anlehre anbieten zu können in Berufsfeldern, wo keine zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten werden kann. In der Praxis muss das Qualifizierungsverfahren für Anlehren gegenüber heute verbessert werden, damit die Qualifikation von der Wirtschaft anerkannt wird. Wichtig scheint uns auch im Bereich der Anlehre eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen, wenn diese in den gleichen Berufsfeldern Anlehren führen.

#### § 11 Individuelle Begleitung der Lernenden

Im Gesetzestext fehlt der Aspekt der Prävention. Bei vielen Jugendlichen kann schon vor Antritt der Ausbildung mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sie eine Betreuung benötigen, die nicht durch den Lehrbetrieb gewährleistet werden kann. Ideal wäre eine Früherfassung bei Abschluss des Lehrvertrages. Es ist wichtig, mit dem Förderunterricht frühzeitig einzusetzen und nicht zuzuwarten bis die Schwierigkeiten nahezu unüberwindbar geworden sind.

Es ist nicht klar, warum eine fachkundige Begleitung nur in der zweijährigen Grundbildung verpflichtend eingeführt werden soll.

§ 11 sollte wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Das Amt richtet bei Gefährdung des Bildungserfolges eine fachkundige individuelle Betreuung ein.

<sup>2</sup>Eine entsprechende Begleitung kann bereits beim Abschluss des Lehrvertrages eingerichtet werden.

§ 12 Lehrbetrieb

Lehrbetriebsverbände sind eine wirksame Massnahme zum Schaffen neuer Lehrstellen. Eine Zurückhaltung des Kantons ist hier nicht angebracht.

§ 12 Absatz 2 sollte wie folgt lauten:

<sup>2</sup>Der Kanton unterstützt den Aufbau von Lehrbetrieben.

§ 14 Bildungsbewilligung

Um die Qualität der beruflichen Ausbildung sicher zu stellen und überprüfbar zu machen und zum Schutz der Lernenden, muss der Betrieb über einen verbindlichen Ausbildungsplan verfügen und diesen den Vertragsparteien sowie dem Amt aushändigen.

Absatz 2 von Paragraph 14 soll lauten:

<sup>2</sup>Der Lehrbetrieb muss über einen aktuellen, verbindlichen Ausbildungsplan verfügen. Er händigt diesen dem/der Lernenden bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertretung und dem Amt aus.

§ 15 Lehrvertrag

Absatz 1: Es würde der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des kantonalen Gesetzestextes dienen, wenn auf die entsprechende Bundesgesetzgebung verwiesen würde. Wir schlagen vor, den Text mit einem zweiten Satz zu ergänzen: Der Lehrvertrag ...

<sup>1</sup>Er richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung.

In vielen Branchen sind die Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge geregelt. Wo die Arbeitsbedingungen der Lernenden in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt ist, muss der Kanton die Einhaltung überprüfen. Im Sinne der Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, muss der Kanton ebenfalls im Rahmen des Lehrvertrags sicherstellen, dass die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes auf Bundesebene von 1996 umgesetzt ist. Deshalb soll Paragraph 15 mit dem folgenden dritten Absatz ergänzt werden:

<sup>3</sup>Das Amt überprüft den Lehrvertrag auf Korrektheit und Branchenüblichkeit der Arbeitsbedingungen wie geltende gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen (wöchentliche Arbeitszeit, Ferien, Mindestlohn, Feiertagsregelung, 13. Monatslohn etc.) Ferner überprüft das Amt den Lehrvertrag auf Einhaltung des Bundesgesetzes von 1996 über die Gleichstellung von Mann und Frau.

§ 16 Auflösung des Lehrvertrages

Die Praxis zeigt, dass viele Lehrverhältnisse einseitig durch den Lehrbetrieb ohne zwingende Gründe aufgelöst werden. Mit der Möglichkeit einer Überprüfung aufgrund einer Stellungnahme wird die Hemmschwelle für willkürliche Entscheidungen erhöht.

Paragraf 16 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Wird der Lehrvertrag von den Vertragsparteien aufgelöst, hat der Lehrbetrieb das Amt und die Berufsfachschule umgehend zu benachrichtigen.

<sup>2</sup>Das Amt lädt die Vertragsparteien zu einer Stellungnahme ein und überprüft die Richtigkeit der Auflösung.

<sup>3</sup>Das Amt kann in besonderen Fällen einen Lehrvertrag von sich aus auflösen.

<sup>4</sup>Die Berufsfachschule kann die Auflösung eines Lehrvertrages beantragen.

<sup>5</sup>Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgt das Amt dafür, dass eine begonnene Grundausbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.

## § 17. Berufsfachschulen

Dass eine Berufsfachschule die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wir finden es dennoch angemessen, dieses Erfordernisse in Bezug auf die schulische Bildung durch Dritte ausdrücklich im Gesetzestext festzuhalten.

Absatz 3 von Paragraf 17 soll deshalb wie folgt lauten:

<sup>3</sup>Er kann die schulische Bildung Dritten übertragen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

## § 25 Höhere Fachschulen

Es fehlt die explizite Aussage, welches kantonale Gremium darüber im Grundsatz entscheidet, ob eine höhere Fachschule geführt wird. Wir schlagen entsprechend unseren Überlegungen zu § 7 Absatz 2 vor:

<sup>2</sup>Der Kantonsrat entscheidet über das Errichten von höheren Fachschulen.

## § 26 Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Es gibt auch Berufsorganisationen und Paritätische Kommissionen, die Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen anbieten. Diese sollen im Gesetz aufgenommen werden.

Paragraf 26 sollte wie folgt lauten:

Berufsfachschulen, Berufsbildungszentren, höhere Fachschulen und Berufsorganisationen (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und paritätische Kommissionen können Kurse zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen anbieten.

## § 27 Weiterbildung

Der Bund **verpflichtet** die Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung anzubieten (BBS, Art. 31). Mit der Kann-Formulierung von § 27 im kantonalen Gesetz fehlt das klare Bekenntnis zu dieser Verpflichtung. Berufliche und allgemeine Weiterbildungskurse, die sich an den aktuellen Bedürfnissen der Branchen orientieren, werden auch von Berufsorganisationen und Paritätischen Kommissionen organisiert. Dies soll auch im Gesetz anerkannt werden.

Paragraf 27 soll daher wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Der Kanton bietet berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung an Berufsfachschulen beziehungsweise Berufsbildungszentren und Höheren Fachschulen.

<sup>2</sup>Für ein weitergehendes Angebot arbeitet er mit den anderen Kantonen zusammen.

<sup>3</sup>Er kann berufliche und allgemeine Weiterbildungskurse, die von Berufsorganisationen (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und paritätischen Kommissionen angeboten werden, anerkennen und unterstützen.

#### § 36 Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

Es ist absolut nötig, dass die Qualität der Ausbildung sichergestellt ist. Dafür ist eine regelmässige Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner unumgänglich. Das ist im Gesetz festzuhalten.

Paragraf 36 ist wie folgt zu ergänzen:  
Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen. Dazu gehören periodische Wiederholungs- und Weiterbildungskurse.

Es soll ein neuer Absatz 5 eingefügt werden:

<sup>5</sup>Die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen müssen periodisch an obligatorischen Wiederholungs- und Weiterbildungskurse teilnehmen, wenn sie ihre Anerkennung beibehalten wollen.

#### § 40 Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrpersonen ...

Dieser Artikel ist überflüssig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 455 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004.

#### § 41 Angebot

Absatz 2 soll wie folgt lauten:

<sup>2</sup>Er sorgt für ein bedarfsgerechtes, **qualifiziertes** Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton Solothurn die Bundesgesetzgebung (BBS, Art. 50) aktiv umsetzt.

#### § 43 Regierungsrat

Zu lit c): Die Regierung muss diese Versuche, auch wenn sie zeitlich befristet sind, mittels einer Verordnung regeln.

Paragraf 43 lit. c) soll daher wie folgt lauten: Der Regierungsrat ...

c) kann mittels Verordnung von zeitlich befristeten Versuchen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

#### § 45 Amt

Die Arbeitswelt besteht nicht nur aus Arbeitgebern und deren Organisationen. Das muss an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden.

Paragraf 45 sollte daher in lit. f) wie folgt lauten: Das Amt ...

f) arbeitet dazu mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) und den Lehrbetrieben zusammen.

#### § 46 Kommissionen

Es gilt das zu Paragraf 45 Gesagte. Absatz 2 von Paragraf 46 sollte wie folgt lauten:

<sup>2</sup> Die Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite), die Schulen und das Amt müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

#### § 50 Betriebsmittel

Gute Berufsbildung braucht ausreichende Mittel. Deshalb muss der Absatz 2 von Paragraf 50 wie folgt lauten:

<sup>2</sup> Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Mobiliar, Betriebsmittel für die allgemeine Berufsbildung, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

Die Gemeinden sollen in die Finanzierung der Berufsbildung nicht einbezogen werden. Wir sind für eine eindeutige Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung: die Gemeinden haben in der Berufsbildung nichts zu sagen.

Paragraf 50, Absatz 3, lit. a soll daher lauten:

a) Beiträge von Bund und Kanton;

#### § 51 Beitrag der Standortgemeinde an Bauten

Es gilt das zu Paragraf 50 Gesagte. Paragraf 51 ist zu streichen.

#### Paragraf 53 Beiträge an überbetriebliche Kurse

Die Beiträge müssen angemessen sein. Absatz 3 von Paragraf 53 sollte wie folgt lauten:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Ansätze fest. Die Ansätze werden in Zusammenarbeit und unter Anhörung der involvierten Institutionen und/oder den Kommissionen gemäss § 46 Absatz 2 periodisch überprüft. Als Minimum gelten die Ansätze der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz.

#### § 56 Kosten für Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

Der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.

Absatz 1 von Paragraf 56 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Die Lehrbetriebe übernehmen grundsätzlich die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material für das Qualifikationsverfahren. Der Kanton beteiligt sich angemessen.

#### § 57 Beiträge an höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Der Kanton muss die höhere Berufsbildung und Weiterbildung unterstützen. Damit trägt er der Gleichwertigkeit der Berufsbildung mit der allgemeinbildenden Ausbildung an Schulen teilweise Rechnung. Der Kanton Solothurn hat sich 1997 aus dem interkantonalen Schulabkommen zurückgezogen. Dieser Fehlentscheid ist zu korrigieren.

Paragraf 57 soll in Absatz 1 wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Der Kanton leistet Beiträge an:

Absatz 2 von Paragraf 57 soll wie folgt lauten:

2Der Regierungsrat legt die Ansätze nach Rücksprache mit den Berufsverbänden (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) fest.

#### § 58 Investitionsbeiträge

Es ist nicht klar, wer als Kostenträger in Frage kommt. Absatz 1 von Paragraf 58 soll wie folgt lauten:

1Der Kanton leistet Investitionsbeiträge für Gebäude, Mobiliar und Betriebsmittel an Anbieter von überbetrieblichen Kursen und von Angeboten der höheren Berufsbildung, soweit die Kosten nicht durch andere Beträge gedeckt sind.

Eine gute und solide Aus- und Weiterbildung ist eine wichtige Grundlage unseres Wirtschaftsstandortes. Deshalb soll in die Aus- und Weiterbildung investiert und sie allen zugänglich gemacht werden. Auf keinen Fall darf der Wechsel von der aufwandorientierten zur pauschalen Finanzierung zu Verschlechterungen und Engpässen bei den Bildungsinstitutionen führen. Allfällige Einsparungen des Kantons müssten umgehend in die Bildung reinvestiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen aufzunehmen.

**Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (GbS)**

